

19.12.2014

# Die Kfz-Zulassungsbehörde informiert

Änderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zum 01.01.2015

Bundesweite Kennzeichenmitnahme / Kennzeichenreservierung

# Wichtige Fragen und Antworten

1. Ich ziehe nach dem 01.01.2015 in einen anderen Landkreis bzw. in ein anderes Bundesland. Kann ich nach dem Umzug mein bisheriges Kennzeichen behalten?

Ja.

Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz verlegen, wird zwar die dortige Zulassungsbehörde für Ihr Fahrzeug zuständig, aber Sie können trotzdem für Ihr aktuell zugelassenes Fahrzeug Ihr bisheriges Kennzeichen behalten. Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2015 bundesweit.

2. Das bedeutet, dass ich nach meinem Umzug nicht mehr zur Zulassungsbehörde muss?

Nein.

Auch wenn Sie Ihr bisheriges Kennzeichen behalten möchten, müssen Sie bei der für Ihren neuen Hauptwohnsitz zuständigen Zulassungsbehörde vorsprechen, da Ihre geänderten Daten erfasst werden müssen und Sie auch eine neue Zulassungsbescheinigung Teil I erhalten.

3. Welche Unterlagen muss ich bei der Zulassungsbehörde vorlegen, wenn ich nach Berlin zugezogen bin?

Wenn Sie Ihr bisheriges Kennzeichen behalten möchten, müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Haben Sie noch die alten Fahrzeugpapiere -Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief-, müssen Sie beide Dokumente vorlegen)
- Elektronische Versicherungsbestätigung (7-stelliger eVB-Code)
- SEPA-Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer
- Zulassungsantrag

Möchten Sie ein neues Berliner Kennzeichen erhalten, müssen Sie zusätzlich folgende Unterlagen vorlegen:

- Zulassungsbescheinigung Teil II
- Bisherige Kennzeichenschilder

## Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Referat Kraftfahrzeug-Zulassung

Günter Schwarz - Gruppenleiter III B 1



## 4. Benötige ich für die Anmeldung bei der Zulassungsbehörde einen Termin?

Ja.

Die Zulassungsbehörde Berlin ist eine reine Terminbehörde. Termine können Sie im Internet unter <u>www.berlin.de/labo</u> buchen, oder telefonisch unter der Rufnummer 90269-3300 oder der zentralen Behördennummer 115 vereinbaren. Sie erhalten Termine auch am Info-Schalter der Zulassungsbehörde.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung, dass Termine in der Regel ca. 3 bis 5 Arbeitstage im Voraus ausgebucht sind.

Ohne vorherige Terminvereinbarung können bei der Zulassungsbehörde lediglich Kurzzeitkennzeichen (Überführungskennzeichen) beantragt oder Fahrzeuge unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (ggf. auch Teil II) und der Kennzeichenschilder außer Betrieb gesetzt (abgemeldet) werden.

5. Ich habe mein früheres, auswärtiges Kennzeichen behalten und kaufe mir demnächst ein neues Fahrzeug. Kann ich das alte Kennzeichen für das neue Fahrzeug übernehmen?

Nein.

Die Kennzeichenmitnahme gilt nur für die Fahrzeuge, die beim Umzug bereits zugelassen waren. Wird ein neues Fahrzeug zugelassen, wird diesem Fahrzeug ein neues Berliner Kennzeichen zugeteilt.

6. Ich habe meinen Hauptwohnsitz in Berlin und habe ein Fahrzeug erworben, das bisher außerhalb von Berlin zugelassen war. Kann ich auch dieses Kennzeichen behalten, wenn ich das Fahrzeug auf mich zulasse?

Nein

Die Kennzeichenmitnahme gilt nur bei einem Umzug des Halters. Bei einem Halterwechsel wird immer ein neues Kennzeichen der jeweils zuständigen Zulassungsbehörde zugeteilt.

7. Ich setze mein Fahrzeug vorübergehend außer Betrieb. Ist das Kennzeichen automatisch noch verfügbar, wenn ich das Fahrzeug z.B. ein halbes Jahr später wieder auf mich zulasse?

Nein.

Eine automatische Vorhaltung des Kennzeichens erfolgt nicht. Sie können aber bei der Außerbetriebsetzung angeben, dass Sie das Kennzeichen auf sich reservieren möchten. Dann steht das Kennzeichen bei der Wiederzulassung selbstverständlich wieder für Sie zur Verfügung. Erfolgt die Außerbetriebsetzung über den Sammel-/Händlerschalter der Zulassungsbehörde, ist die Reservierung schriftlich zu beantragen.

Für die Reservierung wird eine Verwaltungsgebühr von 2,60 EUR erhoben, die aber erst bei der erneuten Zulassung fällig wird.

Dies gilt jedoch nur, wenn Sie bereits über ein Berliner Kennzeichen verfügen. Ein bei Umzug aus einem anderen Zulassungsbezirk mitgenommenes Kennzeichen fällt mit der Außerbetriebsetzung wieder dorthin zurück. Eine Reservierung für eine evtl. Wiederzulassung ist hier nicht möglich.

## Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Referat Kraftfahrzeug-Zulassung

Günter Schwarz - Gruppenleiter III B 1



8. Ich habe bei der Außerbetriebsetzung das Kennzeichen reserviert. Nunmehr habe ich ein neues Fahrzeug gekauft. Kann ich das reservierte Kennzeichen auch hierfür verwenden?

Ja.

Die Reservierung eines Berliner Kennzeichens erfolgt personengebunden auf den jeweils eingetragenen Halter und nicht fahrzeugbezogen. Ihr reserviertes Kennzeichen können Sie daher auch für Ihr neues Fahrzeug verwenden.

Aus einem anderen Zulassungsbezirk mitgenommene Kennzeichen können jedoch nicht reserviert werden (siehe auch Punkt 6).

9. Ich habe ein abgemeldetes Fahrzeug erworben, das zuletzt in Berlin zugelassen war. Kann ich anhand der Fahrzeugpapiere erkennen, ob ich das bisherige Kennzeichen wieder verwenden kann?

#### Nein.

In solchen Fällen muss Ihnen der Verkäufer sagen, ob er das Kennzeichen reserviert und noch nicht wieder für ein anderes Fahrzeug verwendet hat. In diesem Fall muss er Ihnen auch eine Abtretungserklärung für die Kennzeichenreservierung aushändigen.

Ist keine Reservierung erfolgt, kann es sein, dass das Kennzeichen bereits wieder vergeben wurde. Sie müssen daher grundsätzlich damit rechnen, ein neues Kennzeichen zugeteilt zu erhalten, auch wenn das Fahrzeug bereits in Berlin zugelassen war.

10. Können die Außerbetriebsetzung des alten Fahrzeugs und die Zulassung des neuen Fahrzeugs mit dem bisherigen Kennzeichen in einem Arbeitsgang erfolgen?

Ja.

Anders als bisher ist grundsätzlich keine Wartezeit mehr erforderlich, wenn das bisherige Berliner Kennzeichen für das neue Fahrzeug übernommen werden soll.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zum alten Fahrzeug keine offenen Verwaltungsvorgänge (z.B. aufgrund von Fahrzeugmängeln, wegen fehlender Versicherung oder rückständiger Kfz-Steuern) mehr bestehen. Hier kann das Kennzeichen erst dann auf ein anderes Fahrzeug übertragen werden, wenn diese Vorgänge einschließlich evtl. Gebührenforderungen vollständig abgeschlossen sind.

Für Kunden des Sammel-/Händlerschalters ist zu beachten, dass die Vorgänge für Außerbetriebsetzung und Zulassung auch zusammen eingereicht werden müssen.

11. Ich habe ein Kennzeichenschild verloren oder mir wurden die Kennzeichenschilder gestohlen. Kann ich trotzdem das bisherige Kennzeichen behalten?

#### Nein.

Wurden ein oder beide Kennzeichenschilder verloren oder gestohlen, ist immer eine Umkennzeichnung, also die Zuteilung eines neuen Kennzeichens erforderlich.

Hatten Sie Ihr Kennzeichen aus einem anderen Zulassungsbezirk mitgenommen, kann Ihnen in diesem Zusammenhang nur ein neues Berliner Kennzeichen zugeteilt werden. Die Zuteilung von Kennzeichen eines anderen Zulassungsbezirks ist nicht möglich.

# Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten

Referat Kraftfahrzeug-Zulassung

Günter Schwarz – Gruppenleiter III B 1



### 12. Ich muss ein Kennzeichenschild austauschen, weil es kaputt gegangen oder unleserlich geworden ist. Wie funktioniert das?

Sie können bereits vorab ein Ersatzschild mit dem bisherigen Kennzeichen anfertigen lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich um ein mitgenommenes auswärtiges Kennzeichen handelt.

Bei Ihrer Vorsprache legen Sie neben dem neuen Schild immer auch beide alten Schilder (also auch das unbeschädigte) vor. Ab dem 01.01.2015 gibt es neue Siegelplaketten, die nur gemeinsam getauscht werden können.

### 13. Wo erhalte ich weitere Informationen zum Thema Kfz-Zulassung?

Informationen zur Kfz-Zulassung finden Sie auf unseren Internet-Seiten unter <a href="https://www.berlin.de/labo">www.berlin.de/labo</a>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser zentrales Service-Telefon unter 90269 – 3300 oder Behördenruf 115

oder Sie senden eine Email an kfz-zulassung@labo.berlin.de